

## ZEIT

Dienstag | 6. September 2022 | 10.00–17.00 Uhr

## ORT

JurGrad (Ketteler'scher Hof)  
Königsstr. 51-53  
48143 Münster

## ANMELDUNG

Anmeldung bei Nadine Zielinski  
unter [info.evir@uni-muenster.de](mailto:info.evir@uni-muenster.de)



## ORGANISATION

### Käte Hamburger Kolleg „Einheit und Vielfalt im Recht“

Georgskommende 25-26  
48143 Münster  
Tel.: +49 251 83-25085  
E-Mail: [info.evir@uni-muenster.de](mailto:info.evir@uni-muenster.de)  
[www.evir-muenster.de](http://www.evir-muenster.de)

in Kooperation mit dem

### Institut für vergleichende Städtegeschichte

Königsstraße 46  
48143 Münster  
Tel.: +49 251 83-27512  
E-Mail: [istg@uni-muenster.de](mailto:istg@uni-muenster.de)  
[www.uni-muenster.de/Staedtegeschichte](http://www.uni-muenster.de/Staedtegeschichte)

## KÄTE HAMBURGER KOLLEG

Das Käte Hamburger Kolleg „Einheit und Vielfalt im Recht“ (EViR) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wird seit 2021 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert. Fellows aus aller Welt erforschen hier gemeinsam mit Münsteraner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern das dynamische Spannungsverhältnis zwischen Einheit und Vielfalt im Recht von der Antike bis zur Gegenwart. Damit wird erstmals eine systematische Untersuchung des Phänomens in seiner gesamten historischen Tiefe und über Fächergrenzen hinweg angestrebt. Neben der (Rechts-)Geschichte sind viele weitere geisteswissenschaftliche Fächer wie Ethnologie und Soziologie, Literatur- und Religionswissenschaften beteiligt.

## KONTAKT

**Käte Hamburger Kolleg**  
„Einheit und Vielfalt im Recht“  
Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Georgskommende 25–26  
48143 Münster

Tel.: +49 251 83-25085  
E-Mail: [info.evir@uni-muenster.de](mailto:info.evir@uni-muenster.de)

Twitter: [@EViR\\_Muenster](https://twitter.com/EViR_Muenster)  
[www.evir-muenster.de](http://www.evir-muenster.de)

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



**WERKSTATTGESPRÄCH**  
6. SEPTEMBER 2022

## PROGRAMM DES 2. WERKSTATTGESPRÄCHS

10.00 Uhr

**Ulrike Ludwig (Münster)** | Begrüßung

10.15 Uhr

**Olga Kozubska (L'viv/Münster)** | Urban Religious Communities in Magdeburg Law Privileges

11.15 Uhr | *Kaffeepause*

11.30 Uhr

**Iryna Klymenko (München)** | Rechtlicher Umgang mit gesellschaftlicher Diversität in der frühneuzeitlichen Stadt in Zeiten religiöser Umwälzungen. Der Fall von L'viv um 1600

12.30 Uhr | *Mittagspause*

14.00 Uhr

**Nikolas Funke (Münster)** | Militärische Besatzung, konfessionelles Zusammenleben und rechtliche Pluralität: Wesel 1614–1629

15.00 Uhr | *Kaffeepause*

15.15 Uhr

**Benjamin Seebröker (Münster)** | Zur Abwesenheit konfessioneller Marker in den Strafverfolgungsakten zu Gewaltdelikten in den Städten Lancashires (ca. 1730–1830)

16.15–17.00 Uhr

Abschlussdiskussion und Verabschiedung

Kommentator:innen

- › **Hans-Jürgen Bömelburg (Gießen)**
- › **Birgit Emich (Frankfurt am Main)**
- › **Jürgen Heyde (Halle/Saale)**
- › **Ulrike Ludwig (Münster)**
- › **Susanne Lepsius (München/Münster)**

## GESELLSCHAFTLICHE DIVERSITÄT UND PHÄNOMENE RECHTLICHER EINHEIT UND VIELFALT IN DER VORMODERNEN STADT

Die als Miniserie angelegte Reihe von drei Werkstattgesprächen befasst sich mit dem Wechselseitverhältnis von gesellschaftlicher Diversität in der vormodernen Stadt und Phänomenen von Vielfalt und Einheit im Recht. Ausgangspunkt ist die Beobachtung, dass bestimmte Formen rechtlicher Vielfalt Ausdruck gesellschaftlicher Diversität sind, die sich in der rechtlichen Sonderstellung oder Andersbehandlung bestimmter Gruppen (im positiven wie negativen Sinne) immer wieder neu konstituiert. Im Spannungsfeld rechtlicher Einheit und Vielfalt zeigt sich letztlich der Umgang einer Gesellschaft mit ihrer eigenen Heterogenität. Deutlich wird dies etwa in Gestalt von Minderheitenrechten oder in der Exemption, also der rechtlichen Herausnahme bestimmter Personen oder Gruppen aus einem Jurisdiktionsbereich.

Gleichwohl schlägt sich gesellschaftliche Diversität keineswegs immer in rechtlicher Pluralität nieder. Es stellt sich daher erstens die Frage, unter welchen Umständen welche sozialen und kulturellen Unterschiede innerhalb von Stadtgesellschaften zu rechtlicher Pluralisierung führen. Welche rechtlichen Modelle im Umgang mit gesellschaftlicher Diversität oder postulierter Gleichheit lassen sich in verschiedenen Städten oder auch Stadttypen ausmachen?

Zudem ist herauszustellen, dass die rechtliche Sonderstellung bestimmter Personengruppen oder Gemeinschaften keineswegs in allen Teilbereichen des Rechts gleich war, sondern sich je nach Rechtsbereich unterscheiden konnte. Hier ansetzend interessieren wir uns zweitens für die Frage, welche Rechtsgebiete besonders leicht zugänglich für die Einschreibung oder aber Aufhebung sozialer Differenz waren und welche Unterschiede hier mit Blick auf verschiedene Stadttypen (etwa Reichsstädte, Handels-, Land- oder auch Residenzstädte) oder überregional verschieden ausgeprägte Konstellationen von gesellschaftlicher Diversität (etwa mit Blick auf religiöse/konfessionelle, sprachliche oder ethnische Vielfalt) ausgemacht werden können.

Für den Zusammenhang von gesellschaftlicher Diversität, Vielfalt und Einheit im Recht in der vormodernen Stadt besonders interessant sind schließlich Phasen beschleunigten Wandels, etwa im Zusammenhang mit oder als Folge von Migrationsprozessen, wirtschaftlichen Auf- und Abschwüngen oder innerstädtischen Unruhen und Aufständen. Hierzu ausgedehnt wollen wir drittens diskutieren, welche Rolle das Recht in diesen Fällen als Mittel für die Verarbeitung, Ausblendung oder aber Verfestigung gesellschaftlicher Diversität spielte. Welche traditionellen rechtlichen Bevorzugungen und Benachteiligungen wurden überschrieben und welche neu eingeführt?

### Effekte konfessioneller und religiöser Vielfalt

Nach dem Handel als Faktor geht es im zweiten Werkstattgespräch nun um die Auswirkungen konfessioneller oder religiöser Vielfalt in der Stadt auf Formen von Rechtsvielfalt und Rechtsvereinheitlichung. In vier Beiträgen sollen einerseits Städte Ostmitteleuropas in den Blick genommen werden, in denen religiöse und konfessionelle Vielfalt in der Vormoderne vollkommen selbstverständlich waren. Dem gegenüber stehen Städte im Alten Reich und England, die zwar ihrerseits ebenfalls durch konfessionelle Vielfalt geprägt waren, die jedoch in einem größeren räumlichen Kontext zu verorten sind, in dem konfessionelle Einheit als Ideal und die Vorstellung der Stadtkommunauté als einheitlicher Heilsgemeinschaft prägend waren. Als Hypothese lässt sich somit davon ausgehen, dass sich in den verschiedenen Regionen Europas verschiedene Muster im Umgang mit religiöser und konfessioneller Vielfalt ausbildeten und sich dies auch im Bereich von Recht und gerichtlicher Praxis niederschlug, etwa mit Blick auf Formen des ‚Ausweichens‘ auf religiös bzw. konfessionell anders verankerte Gerichte in familienrechtlichen Fragen oder mit Blick auf die größere Bedeutung einer umfassenden rechtlichen Exemption religiös bzw. konfessionell differenter Minderheiten in der Stadt.